

Ehrenordnung

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 der Satzung des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Ehrung von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nachstehende Ehrenordnung erlassen, die auch für Anwartschaften gilt, die zur Zeit des Bestehens der drei Regionalverbände (Rheinland, Ruhr-Niederrhein und Westfalen-Lippe) in NRW erworben wurden:

§ 1 Verleihung von Ehrennadeln und –broschen sowie Verdienstnadeln und Verdienstbroschen

1. Mitgliedschaften/Treue
 - 1.1 Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Silber** mit **Urkunde** verliehen.
 - 1.2 Bei 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Gold** mit **Urkunde** verliehen.
 - 1.3 Bei 70-jähriger Mitgliedschaft (und darüber hinaus auf Anforderung) wird eine **Ehrenurkunde** verliehen.

2. Verdienste
 - 2.1 Für besonders aktive Mitglieder, die mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in einer Gliederung des Verbandes tätig waren, kann die Verdienstnadel bzw. Verdienstbrosche in **Silber** mit **Urkunde** verliehen werden.
 - 2.2 Für besonders aktive Mitglieder, die mindestens 20 Jahre ehrenamtlich in einer Gliederung des Verbandes tätig waren, kann die Verdienstnadel bzw. Verdienstbrosche in **Gold** mit **Urkunde** verliehen werden.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrennadeln und –broschen sowie Verdienstnadeln und –broschen liegt bei dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

Die Verleihung soll in angemessener Form erfolgen.

§ 2 Verfahren

Die Beantragung der Urkunden, Nadeln und Broschen hat unter Angabe von

- Vorname und Name (bei Ehepaaren beide Vornamen)
- Grund für die Verleihung (ausreichend textlicher Hinweis)
- Verleihungsdatum
- Name und Nummer der Gemeinschaft und/oder des Kreisverbandes

schriftlich beim Verband zu erfolgen, der über den Antrag entscheidet.

§ 3 Ehrenmitgliedschaften

1. Mitgliedern, die sich durch ihre Tätigkeiten im Vorstand einer Gliederung des Verbandes überdurchschnittlich um den Verband und/oder dessen Untergliederungen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung im Verband und für diese die Ehrenmitgliedschaft durch deren Landes-, Kreis- oder Mitgliederversammlung verliehen werden.

2. Außenstehenden Personen, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Belange und Ziele des Verbandes eingesetzt oder aber sich um die Verbandsarbeit überdurchschnittlich verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung im Verband und für diese durch deren Landes-, Kreis- oder Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt in der Landes-, Kreis- oder Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung.

§ 4 Ehrenvorsitzender

Vorsitzende in den Gliederungen des Verbandes, die ihr Amt mehr als 10 Jahre innehatten und sich in außergewöhnlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden durch deren Landes-, Kreis- oder Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Berufung eines Ehrenvorsitzenden bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ehrenvorsitzende ist zur beratenden Teilnahme an den Veranstaltungen der jeweiligen Gliederung des Verbandes berechtigt. Die Erstattung von Reisekosten, Sitzungsgeldern, Tagesgeldern etc. richtet sich nach den Regularien der jeweiligen Verbandsgliederung.

Die Berufung erfolgt in der Landes-, Kreis- oder Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung.

Dortmund, 02.04.2011

Der Vorstand

Die Ehrenordnung wurde durch die Landesversammlung am 02.04.2011 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

In der Gesamtvorstandssitzung vom 15.06.2019 wurde der § 1 Abs. 1.2 und 1.3 ergänzt.

In der Landesversammlung am 20.03.2021 wurden die Beschlüsse des Gesamtvorstands vom 15.06.2019 genehmigt.